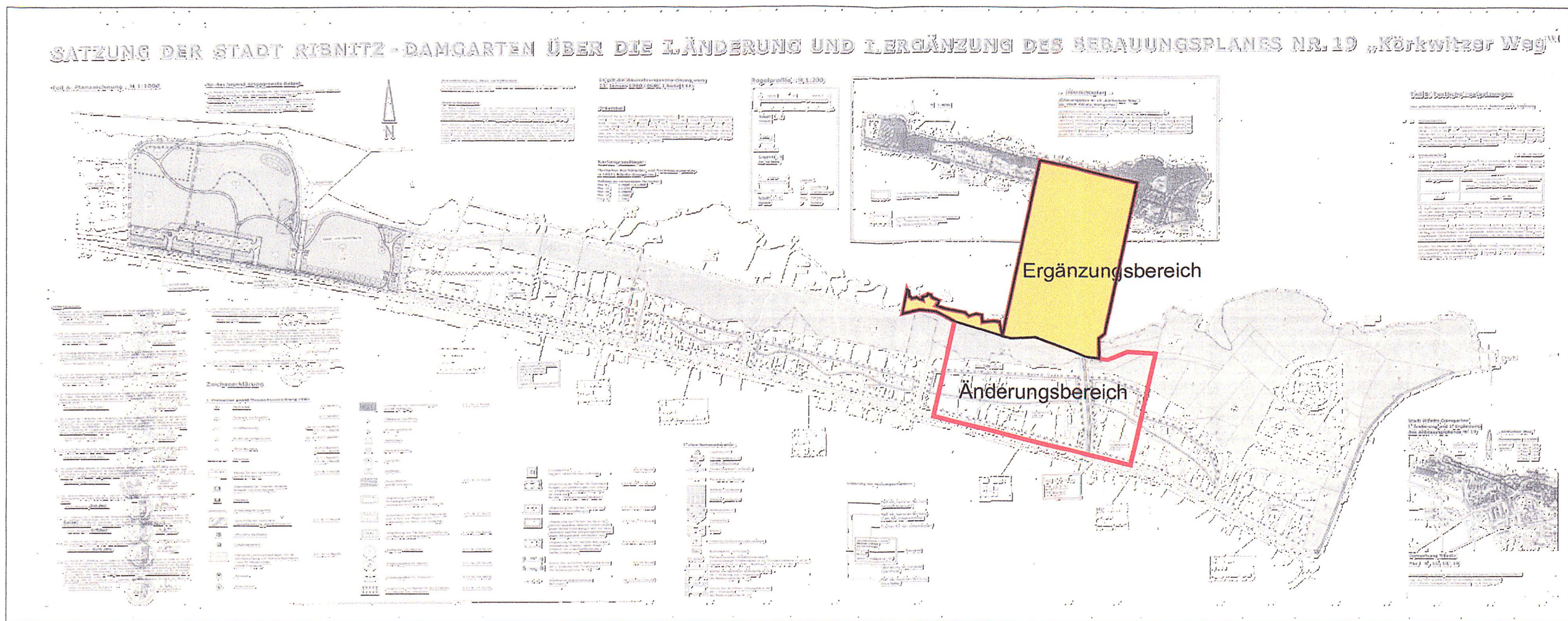
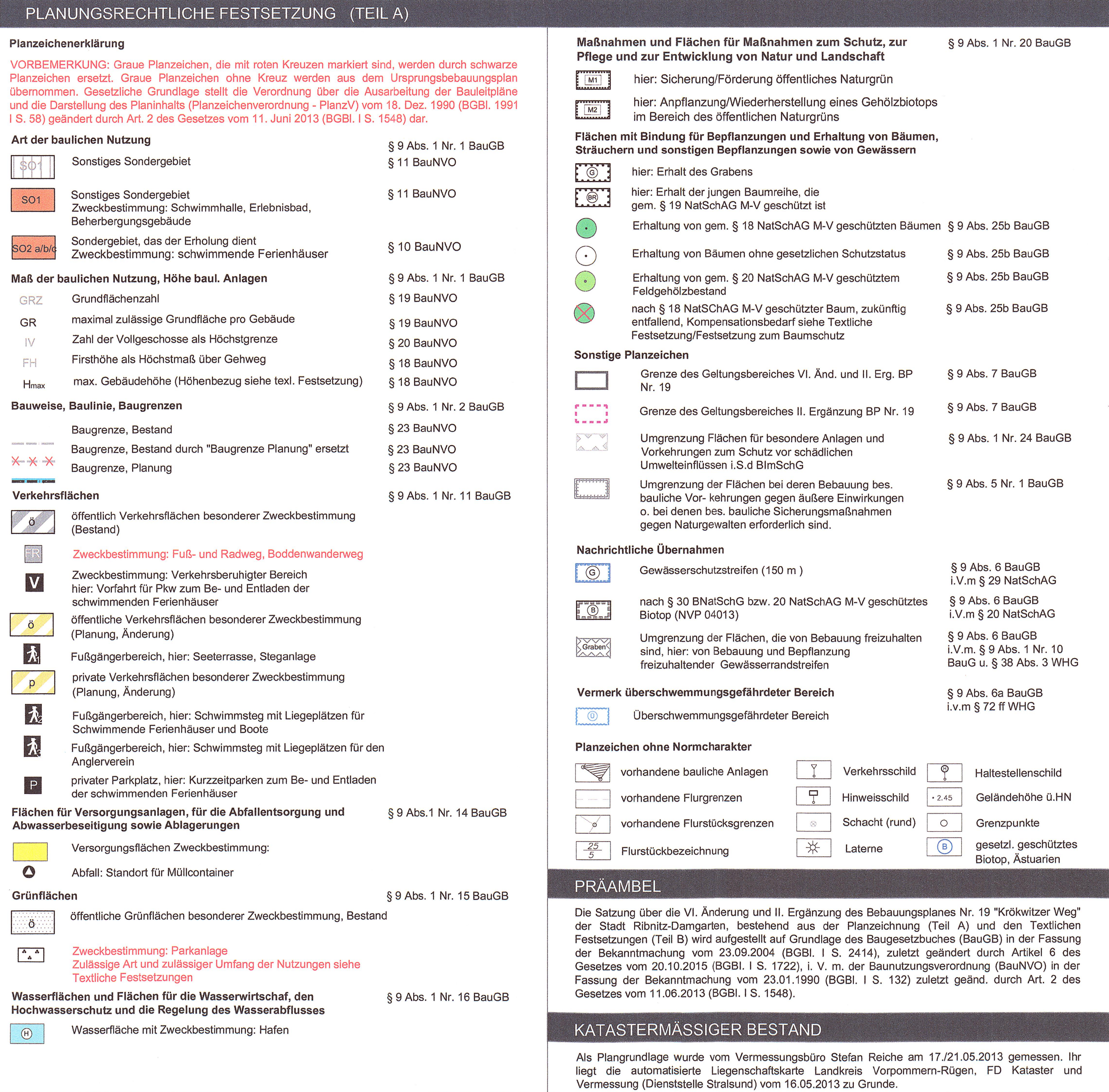




BEZUGSBEREICHEN

Der beschriebene Bereichsplan ergänzt bzw. ersetzt diejenigen der I. Änderung und II. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 18. Schwarz geschriebene werden übernommen. Festsetzungen außerhalb der VI. Änderung und II. Ergänzung behalten ihre Gültigkeit.

1. Art der baulichen Nutzung

Sonstige Sondergebiet SO1 Zweckbestimmung: Schwimmhalle, Erlebnisbad und Beherbergung (§ 18 BauNVO)

Für das **Sonstige Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO** werden Schwimmhalle, Erlebnisbad und Beherbergungsgebäude festgesetzt.

Das Sonstige Sondergebiet SO1 dient der Errichtung von Schwimmbädern, Betrieben des Beherbergungsgewerbes sowie Ferienhäuser.

Zulässig sind:

- Freizeitanlagen / Schwimmhallen mit allen dazu erforderlichen Nebeneinrichtungen
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes, inklusive erforderlicher Nebenanlagen
- Ferienhäuser
- Lager- und Technikräume zum Betrieb sowie Büros zur Verwaltung vorstehender Einrichtungen
- Wohnungen für Betriebsinhaber bzw. -leiter und dessen Bedienstete
- Gastronomie

Sondergebiet SO2 a/b/c Zweckbestimmung: Schwimmende Ferienhäuser (§ 10 BauNVO)

Das Sonstige Sondergebiet SO2 dient der Errichtung von Ferienhäusern im Wasser.

Zulässig sind:

- Schwimmende Ferienhäuser, die über eine Stagnale fest mit dem Ufer verbunden sind (SO2a/b). Den schwimmenden Ferienhäuser können Anlagestellen zugewordnet werden.
- Bootstellplätze für den ortsansässigen Wassersportverein am Seilsteig
- ein Service- und Versorgungsbauwerk zum Betrieb der schwimmenden Ferienhäuser im Änderungsbereich (SO2c)

2. Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen

Die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen in SO1 beziehen sich auf die Höhe des Körwürts Wegs am zugewendeten Fahrbahnrand auf Höhe der Mitte der der Straße zugewandten Fassade des jeweiligen Gebäudes. (§ 18 BauNVO).

Die festgesetzten maximale Gebäudehöhen der zulässigen schwimmenden Ferienhäuser in SO2 beziehen sich auf die Oberkante Wasseroberfläche im Bereich der Stagnale. Für dekorative bzw. notwendige Aufbauten wie Beläge ist eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe bis 1,0 m möglich.

Die Festsetzungsbauhöhe der Schwimmenden Ferienhäuser beträgt ca. 0,50 m über Wasseroberfläche. Die Oberkante der Dalben wird auf mindestens 2,00 m über NNH festgesetzt.

3. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die Anlage von Sport- und Spielbereichen, Liegewiesen und sonstigen Aufenthaltsbereiche (z.B. Terrassen) ist zulässig. Die Versiegelung darf 10 % der Grünfläche nicht überschreiten.

4. Festsetzung zu Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a, b und Abs. 6 BauGB)

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:

Innerhalb der mit M1 gekennzeichneten Fläche wird eine ungenutzte (natürliche) Entwicklung der Freifläche festgesetzt. Eine Düngung oder der Einsatz von Pestiziden ist nicht zulässig. Ebenso unzulässig ist das Entfernen von Gehölzen, mit Ausnahme nicht heimischer Arten. Das Entfernen von nicht heimischen Gehölzen ist auf das Zeilenstreu von 0,10 bis 28,02, zu beschränken. Eine Ausnahme von vorstehender Beschränkung ist nur nach erfolgter Begutachtung der Gehölze durch einen Fachgutachter, der die Zustimmung der Fach- und Aufsichtsbehörde stattdarf.

Das gelegentliche Befahren der Fläche mit Fahrzeugen und/oder Maschinen zur Unterhaltung/Pflege des Grabens bzw. Bodenwandelwerkes ist zulässig. Ebenso zulässig ist die Mahd eines Bankstretfrens entlang des Bodenwandelwerkes. Zur Sicherung der ungenutzten, natürlichen Entwicklung ist eine Abgrenzung der Fläche mit Einseitpaltfählen oder Steinen vorzunehmen.

Innerhalb der mit M2 gekennzeichneten Fläche ist die bestehende Stagnale vollständig zurückzubauen und die umfarnen vertieften Bereiche mit Sandsubstrat aufzufüllen. Die Höhe der Sandauflage sollte 20 cm unter MW liegen.

Ergänzend kann eine Initiierungplanung mittels Röhrichtpflanzungen erfolgen, um die bestehende Lücke im Röhrichtgürtel möglichst schnell zu schließen.

Flächen mit Bindung der Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzensystemen sowie von Gewässern

Die mit Erhaltungsbegriff festgesetzten Bäume und sonstigen Vegetationsflächen sind zu erhalten, zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Während der Bauphase sind die betroffenen Vegetationsflächen und Bäume durch geeignete Maßnahmen entsprechend DIN 18920 sowie ZTV-Baumpflege vor Beeinträchtigung und Beschädigungen zu schützen.

Der mit Erhaltungsbegriff festgesetzte Graben sowie dessen Uferbereiche sind ebenfalls dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Festsetzungen zum Baumpflanz-/Ersatzbaumpflanzung

Die im Ursprungsbauabschnitt festgesetzten 18 Baumpflanzungen im Bereich der Grünfläche zwischen dem Sonstige Sondergebiet SO 1 und dem Bodenwandelwerk werden entlang des straßenbegleitenden Radweges zwischen Klockenhagen und Ribnitz als Lückenauffüllung der bestehenden einsittigen Baumreihe gepflanzt. Es ist ein unverstieglter Wurzelraum von 12 m² zu sichern.

Die Baumbreie erstreckt sich über die Flurstücke: 263/5, 273/1, 275/1 und 272/1 der Flur 1 und die Flurstücke 110/1, 111/1, 141/1 bis 201/1, 222/1 bis 235/1, 240/1, 241/3, 242/8, 242/11 und 245/4 der Flur 7 Gemarkung Ribnitz.

Es sind heimische, standortgerechte Baumarten (z.B. Traubeneiche) mit einer Pflanzqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu verwenden. Die Baumpflanzungen sind einer 3 jährigen Entwicklungsphase mit bedarfswisser Wässerung zu unterziehen und dauerhaft zu erhalten.

Abgängerbeispiel sind gleichartig und wertig zu ersetzen.

Der Vollerz der Pflanzung ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises V-R anzuzeigen.

Der zur Fällung angezeigten Bestandsbaum innerhalb des SO 1 ist die Pflanzung eines dortangerechten und heimischen Ersatzbaumes mit der Pflanzqualität 1mal verpflanzt, STU 16-18 cm vorzunehmen. Standort ist ebenfalls die lückenhafte Baumreihe entlang des Radweges zwischen Klockenhagen und Ribnitz. Die Aussagen zur Pflanzqualität und Pflege gelten analog zur vorherigen Festsetzung.

Festsetzungen zum Artenschutz

VM1: Eine dauerhafte Beleuchtung der Stagnalan während der Nachtzeiten (von 22.00 bis 06.00 Uhr) ist auszuschließen. Die notwendigen Außenplanen zur Sicherung der Verkehrssicherheit sind mit einem Bewegungssensor zu versehen. Es sind Natrium-Niederdrucklampen oder alternativ Halogen-Metallhalidlampen zur Beleuchtung zu verwenden. Auch die Verwendung von Leuchtolden (LED) mit warm-weißer Lichtfarbe (2700-3000 Kelvin) sind zulässig. Alle Beleuchtungskörper sind dunkelstrahlend, geeignete Reflektoren o.ä. gegen unnötige Abstrahlung auf das Bodengewässer auszurichten.

VM2: Die Stagnale ist im Bereich des Schlüpfkörzes anzufluten. Die Unterkannte der Stagnalanlage beträgt mindestens 50 cm über MHW. Die Stagnalan an der sich die schwimmenden Ferienhäuser anordnen, kann als Schwimmsteg ausgebaut werden.

VM3: Die Durchführung der standortgerechten Arbeiten ist, um Störungen von Rastvögeln zu vermeiden, nur in der Nacht zwischen April und Oktober eines Jahres zulässig.

VM4: Baubedingte Lärmimmissionen und Erschütterungen sind auf die Tagesescheilung (7.00 bis 20.00 Uhr) zu begrenzen, um Irritationen und Ausweichreaktionen des nachtaktiven Fischotters zu vermeiden.

VM5: Baufeldüberbauung einschließlich Gehölzordnung nur außerhalb der Brutaison (Ausschlusszeitraum 01.03. bis 01.07., bei Rodung von Gehölzen bis 30.09.). Eine Ausnahme vorübergehender Bauteilenbeschränkung ist nur nach erfolgter Begutachtung der Fläche durch einen anerkannten Fachgutachter und vorheriger Zustimmung der zuständigen Fach- und Aufsichtsbehörden stattdarf.

VM6: Verwendung von möglichst reflexionsarmen Glas (Alufolienreflexionsgrad von max. 15 %) bei größeren Glasflächen. Alternativ ist die Umsetzung von reflexionsmindernden Maßnahmen wie z.B. von vorgängigen oder eingeleiteten horizontalen oder vertikalen Lamellenstrukturen möglich.

Naturschutzfachlicher Ausgleich

Der Ausgleich mit der Umsetzung der Planinhalte einhergehenden Kompensationsbedarfs in Höhe von 57,023 m² KfA erfolgt durch Abbruchung vom Ökotoke "Renaturierung Polter 3 Bad Stütz" mit der Reg. Nummer V-R-011. Der Eingriff im Änderungsbereich (landsittigen Plangebiet) in Höhe von 7.457 KfA kann alternativ auch über die Abbruchung vom steigeigenen Ökotoke NVP-003 bzw. VR-014 erfolgen.

FACHVEREINIGUNG DER VERFAHRENSANLAGEN FÜR BESTIMMTE RÄUMLICHE BEREICHE WIE KÜSTENSCHUTZPLATZE, FREIZEITNUTZUNGSAREALEN, STELLPLATZE UND GARAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

Stellplätze für das SO2 ab sind ausschließlich im landseitigen SO1 zulässig.

6. Immissionschutz

Innerhalb der festgesetzten Flächen für Verkehrrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind für Außenbauteile der Gebäude folgende Mindest-Schall-dämmmaße R_{w, res} zu verkniffen.

Lärmbereich	Mindest - SchalldämmmaÙe R _{w, res} der Außenbauteile für Außenlärmbereiche in Wohnen (Wohn + Freizeit bzw. Wind + Verkehr + Freizeit)
LPB IV	R _{w, res} = 40 dB

7. Lärmschutz bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei den besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

Die Erdgeschossbodenhöhe von Gebäuden im SO 1 muss mindestens 2,50' m über NHH netzen ("1 BHW für die Ortslage Röhltz = 2,00 m über NN). Als Ausnahme können geringere Erdgeschossbodenhöhen zugelassen werden für Räume, die nicht für den dauernden oder regelmäßigen Aufenthalt von Personen bestimmt sind. Die Mindesthöhe für die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss im SO2 ab muss 0,50 m über Wasserkant betragen.

Für bauliche Anlagen wird ein Standsicherheitsnachweis gegenüber dem BWH und Seegangsbelastungen empfohlen.

Bei einer etwaigen Lagerung wassergefährdender und der Errichtung elektronischer Anlagen ist eine Sicherheit gegenüber dem BWH zu gewährleisten.

VERMERK ÜBERSCHWEMMUNGSGEFÄHRDETER GEBIETE

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete (§ 9 Abs. 6a BauGB)

Die Bereiche innerhalb der Baufelder, die bei Eintritt des Bemessungshochwassers von 2,00 m über NHH (entspricht 1,85 m NH) im Überschwemmungsgebiet liegen, sind mit dem Planzeichen 15.11 "Umrandung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind" gekennzeichnet worden.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN § 9 Abs. 6 BauGB

Küsten- und Gewässerschutzstreifen (§ 61 BNatSchG i.V.m § 29 NatSchG M-V)

Der Geltungsbereich liegt im Küsten- und Gewässerschutzstreifen. Nach § 29 Abs. 3 Nr. 4 NatSchG M-V können u.a. für die Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen Ausnahmen vom Bauverbot nach § 61 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden.

Gesetzlich geschützter Baumstamm §§ 18 und 19 NatSchG M-V

Die zu Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Im Kronen- und Wurzelbereich (Kronentraufe + 1,50 m) dürfen keine Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen und andere schädigende bauliche Maßnahmen erfolgen. Die Normen zum Baumschutz (DIN 19820 Ausgabe 2014-07) sind einzuhalten. Die Erfüllung des gesetzlichen Bäumen gemäß § 18 und 19 NatSchG M-V ist verboten.

Gesetzlich geschützte Biotope § 30 BNatSchG i.V.m. § 20 NatSchG M-V

Der gesamte Saaler Bodden und seine Uferbereiche unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 5 NatSchG M-V. Er ist als gesetzliches Biotop mit laufendem Nummer NVP04013 im Kartenportal Umwelt gelistet und in der Planzeichnung Teil A Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen des Biotops im Sinne des § 30 BNatSchG i.V.m. § 20 NatSchG M-V führen können, sind verboten. Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann die zuständige Untere Naturschutzbehörde auf Antrag, im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden könne oder/und die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls notwendig ist.

Bundeswasserstraßengesetz (§ 1 WaStrG)

Der Geltungsbereich der VI. Änderung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Körkwitzer See" grenzt sich an die Bundeswasserstraße "Röhltzer See".

Anlagen an den Ufern der Bundeswasserstraßen bedürfen einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung.

Anlagen und ortsfeste Anlagen aller Art dürfen weder durch ihre Ausstattung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schiffsfahrzeugen Anlaß geben, deren Wirkung beeinträchtigen, den Betrieb behindern oder die Schifffahrer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders ihre Taten oder behinden.

Projekte von Beleuchtungsanlagen oder Leuchtrakten, die von der Wasserstrasse aus sichtbar sind, sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund frühzeitig zur Stellungnahme / Genehmigung vorzulegen.

Bundeswasserandrang (§ 39 WHG i.V.m § 38 Abs. 3 Nr. 3 WHG)

Ermittlung des Gewässerandrangstreifens II. Ordnung (Graben 39/33) von beidseits 5 m entsprechend der Forderung des Wasser und Bodenverbandes "Recknitz-Boddenkette". Der Unterhaltungsstreifen ist von baulichen Veränderungen oder Neupflanzungen frei zu halten.

HINWEISE

Bodenkenkmale

Der Beginn der Erdbarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodenkulturfache spätestens 2 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodenkulturfache bei den Erdbarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSGHG M-V unverzüglich berichten und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerung der Baumaßnahme vermeiden (11a S. 3).

Wenn während Erdbarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSGHG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodenkulturfache in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Hochwasserstraßen, Bemessungshochwasser

Im Bereich der Ortslage Röhltz ist gemäß Richtlinie 2-5/2012 "Regelwerk Küstenschutz M-V" bei Eintritt eines Bemessungshochwassers (BHW) mit Wasserständen von 2,00 m über NHH zuzüglich Wellenaufschlag zu rechnen.

Grenznaher Raum:

Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVg i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 C der Verordnung über die Ausführung des grenznahen Raumes und die Grenzaufricht unterworfenem Gebiet - GrenzAV"). Es wird auf vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVg, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss hingewiesen.

Darüber hinaus kann das Hauptzolllamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freihalten und an Einfriedigungen Durchlässe oder Übergänge einrichten. Das Hauptzolllamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).

Kampfmittelrisiko:

Innerhalb des Geltungsbereichs, insbesondere im Ergänzungsbereich, ist das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht auszuschließen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) sind eingehend zu prüfen. Beim Munitionserkundungsdienst des Landesamtes für Polizei, Brand- und Katastrophenschutz (LPBK M-V) zu erhalten. Ein entsprechendes Auskunftsergebnis wird rechtzeitig vor Bauausführung vom LPBK M-V empfohlen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung am 12.06.2013. Die örtlichste Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Röhltz-Damgarten Ausgabe Nr. 09/2013 am 24.06.2013 erfolgt.

Ort, Datum *28.03.2019* Bürgermeister

2. Für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und § 17 Bauordnungs-gesetz beteiligt worden.

Ort, Datum *29.03.2019* Bürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauBG ist in der Zeit vom 23.09.2014 bis zum 08.10.2014 durchgeführt worden.

Reinhold Jany, 29.03.2019
Ort, Datum Siegel Bürgermeister

4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauBG ist im Schreiben vom 23.09.2014 erfolgt.

Reinhold Jany, 29.03.2019
Ort, Datum Siegel Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am 01.07.2015 den Entwurf der VI. Änderung und II. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 19 beschlossen, die Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Reinhold Jany, 29.03.2019
Ort, Datum Siegel Bürgermeister

6. Der Entwurf der VI. Änderung und II. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 19 mit der Begründung haben in der Zeit vom 30.07.2015 bis zum 31.08.2015 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauBG öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, ist durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ribnitz-Damgarten Ausgabe Nr. 07/2015 am 20.07.2015 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Reinhold Jany, 29.03.2019
Ort, Datum Siegel Bürgermeister

7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauBG mit dem Schreiben vom 14.07.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Reinhold Jany, 29.03.2019
Ort, Datum Siegel Bürgermeister

8. Aufgrund einer fehlerhaften Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauBG haben die VI. Änderung und II. Ergänzung des Bebauungsplans Nr.19 mit der Begründung inklusive Umweltbericht und dieseweitlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 07.01.2016 bis zum 08.02.2016 während der Dienst- und Öffnungszeiten wiederholt öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, ist durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ribnitz-Damgarten Ausgabe Nr. 13/2015 am 21.12.2015 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Reinhold Jany, 29.03.2019
Ort, Datum Siegel Bürgermeister

9. Die von der Änderung/Ergänzung des Entwurfs berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 3 BauBG mit dem Schreiben vom 14.07.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Reinhold Jany, 29.03.2019
Ort, Datum Siegel Bürgermeister

10. Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 14.07.2015 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Reinhold Jany, 29.03.2019
Ort, Datum Siegel Bürgermeister

11. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich der VI. Änderung und II. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 19 am 15.03.2019 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1:1000 (aus dem ursprünglichen Maßstab 1:2500 abgeleitet) vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

S. W. H. 15.03.2019
Ort, Datum Siegel ÖbVl

12. Die VI. Änderung und II. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 19, bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen wurde am 14.07.2015 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 14.07.2015 gebilligt.

Reinhold Jany, 29.03.2019
Ort, Datum Siegel Bürgermeister

13. Die VI. Änderung und II. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 19, bestehend aus der Planzeichnung, den Textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgesetzt.

Reinhold Jany, 29.03.2019
Ort, Datum Siegel Bürgermeister

14. Der Beschluss über die VI. Änderung und II. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 19 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ribnitz-Damgarten Ausgabe Nr. 3/2019 am 05.03.2019 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauBG, § 5 Abs. 5 KV M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungssprüchen (§§ 44 BauBG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 05.03.2019 in Kraft getreten.

Reinhold Jany
Ort, Datum Siegel Bürgermeister

